



Vorlage Nr.: 2013/046

23.04.2013

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	FBL B	29.05.2013	4
Kreisausschuss	FBL B	10.06.2013	13
Kreistag	FBL B	17.06.2013	9

Weiterentwicklung des Behindertenfahrdienstes für Rollstuhlfahrer zu einer individuellen Mobilitätshilfe

Beschlussvorschlag: Die Richtlinie zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer im Kreis Recklinghausen vom 17.12.2007 wird aufgehoben.

Alternative A)

Die Mobilitätshilfe für Rollstuhlfahrer wird ab dem 01.07.2013 in Form des Persönlichen Budgets gewährt.

Alternative B)

Die Mobilitätshilfe für Rollstuhlfahrer wird ab dem 01.07.2013 in Form eines Gutscheinsystems mit Wertmarken gewährt, auf Antrag der Leistungsberechtigten auch in Form des Persönlichen Budgets.

Sülberkrüb
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Generelle Vorbemerkungen

- 1.1 UN-Behindertenrechtskonvention
- 1.2 Rechtsgrundlage

2. Sachstand

- 2.1 Situation im Kreis
- 2.2 Situation in anderen Kommunen

3. Überprüfung der Bewilligungen, Ergebnisse

- 3.1 Sozialhilferechtliche Überprüfung und Hilfebedarfsgespräche
- 3.2 Unterstützungsbedarf
- 3.3 Bedarfsfeststellungen

4. Künftige Verfahrensweise, Regelungserfordernisse

- 4.1 Zukünftige Bewilligung in Form einer Mobilitätshilfe
- 4.2 Ziele der Mobilitätshilfe
- 4.3 Versorgungssituation im Kreis
- 4.4 Aufhebung der Richtlinie
- 4.5 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

5. Finanzielle Auswirkungen

Anlage

Richtlinie zur Durchführung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer im Kreis
Recklinghausen vom 17.12.2007

1. Generelle Vorbemerkungen

1.1 UN-Behindertenrechtskonvention

Der Bundesrat hat am 22. März 2013 die EntschlieÙung zur „Schaffung eines Bundesleitungsgesetzes“ gefasst. Die rechtlichen Grundlagen für eine angemessene Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sollen geänderten Lebensverhältnissen und Bedarfslagen angepasst und zu einer zukunftsorientierten Hilfe weiterentwickelt werden. Damit soll ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und des Inklusionsgedankens gemacht werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention will erreichen, dass Menschen mit Behinderungen ihren Platz mitten in der Gesellschaft haben. Sie sollen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen dieselben Chancen und Möglichkeiten für gesellschaftliche Teilhabe erhalten. Teilhabe stärken bedeutet, niemandem Entscheidungen, die er selbst fällen kann, abzunehmen. Menschen mit Behinderungen sollen ihre Rechte selbst aktiv geltend machen können und sich bei der Gestaltung von Umwelt und Gesellschaft aktiv einbringen.

Die im Rahmen des Fiskalvertrages beschlossene Teilfinanzierung der Eingliederungshilfe durch den Bund soll in Form eines Bundesleistungsgesetzes in der nächsten Legislaturperiode erfolgen. Ziel ist es, die Haushalte der Länder und Kommunen zu entlasten.

Darüber hinaus soll auch die Möglichkeit für eine Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen eröffnet werden. Die Leistungsgewährung soll die individuelle Situation des Leistungsberechtigten berücksichtigen (personenzentrierte Hilfe). Bei der Bedarfsermittlung sollen Leistungsberechtigte stärker einbezogen werden.

1.2 Rechtsgrundlage

Die Übernahme der Beförderungskosten nach § 53 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. II Nr. 7 SGB IX für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Zwecke ist nur für Sozialhilfeempfänger oder Menschen mit entsprechend niedrigem Einkommen möglich. Der LWL hat diese Aufgabe für Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, auf den Kreis delegiert.

2. Sachstand

2.1 Situation im Kreis

Um an den Rollstuhl gebundenen Personen im Kreis Recklinghausen, deren Einkommen die sozialhilferechtlichen Einkommensgrenzen nicht überschreitet, die Möglichkeit zu geben, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen (Eingliederungshilfe, § 53 SGB XII), werden Beförderungsdienste vorgehalten. Die Richtlinie für die Durch-

führung des Beförderungsdienstes für Rollstuhlfahrer regelt die Abrechnung mit den Fahrdienstbetreibern über ein Gutscheinsystem und ist damit die Grundlage für die Kostenerstattung an die Betreiber.

Zurzeit erhalten Leistungsberechtigte in der eigenen Häuslichkeit oder im „Betreuten Wohnen“ ein Kontingent von 80 km, in Altenwohnheimen 40 km und in Behindertenheimen 32 km pro Monat. Ausgestellt werden 12 Gutscheine pro Jahr, die von den Berechtigten an die Fahrdienste weitergegeben werden.

Im Jahr 2011 hat auf Veranlassung des LWL eine Prüfung des Behindertenfahrdienstes durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises stattgefunden. Im abschließenden Prüfungsbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen überarbeitet werden sollten und zukünftig häufigere Nachprüfungen hinsichtlich der korrekten Nutzung des Fahrdienstes durchgeführt werden sollen (z.B. Schwerbehindertenausweis, Einkommen und Vermögen).

Daraufhin wurden sämtliche Antragsunterlagen und das gesamte Verfahren intern überprüft. Dabei stellte sich heraus, dass Fahrgutscheine auch über die beabsichtigte Nutzung hinaus für Fahrten zu Krankenhäusern, Arztpraxen oder Therapeuten durchgeführt wurden, für die jedoch die Krankenkassen die Kosten tragen.

Aus dieser Erkenntnis heraus mussten die bisherigen Gutscheine in Form von Listen, aus denen der Fahrtgrund und die konkrete Adresse nicht hervor gingen, überarbeitet werden. Es wurde im Juli 2012 umgestellt auf Einzelgutscheine mit den entsprechenden Angaben. Zwischenzeitlich waren von den Vertretern der Wohlfahrtsverbände, die einen Teil der Fahrdienste betreiben, Verhandlungen über ihre Dienstleistungspauschale gefordert worden, die zu einer erheblichen Erhöhung ihrer Pauschale führten.

Im Rahmen dieser Verhandlungen ergab sich weiterer Klärungsbedarf. So war z.B. nicht bekannt, in welchem Umfang eine zweite Person im Fahrzeug erforderlich ist, um bei nicht behindertengerechtem Wohnungszugang zu unterstützen oder in welchem Umfang Wartezeiten in der Pauschale berücksichtigt werden müssten, weil Fahrdienstnutzer beim Eintreffen des Fahrzeugs noch nicht fahrbereit sind.

2.2 Situationen in anderen Kommunen

Zunehmend stellen andere Kommunen die bisherigen Fahrdienste auf ein System der Mobilitätshilfe um, beabsichtigen dies oder befinden sich in Überlegungen zur Umstellung. Bereits vor einigen Jahren haben Umstellungen auf die Mobilitätshilfe erfolgreich stattgefunden z.B. im Rhein-Sieg-Kreis, bei den Städten Köln und Leverkusen, in der Region Hannover und im Bezirk Oberbayern mit München und Ingolstadt.

Dort wurde auch eine Flexibilisierung der Angebote festgestellt, da die Fahrten nicht mehr von einer Vereinbarung mit der Kommune abhängen und jede Einzelfahrt individuell buchbar ist.

Beispiele	Einwohner	Gruppe 1	Gruppe 2	Bemerkung
Städte Köln und Leverkusen	1 Mio 160.000	30 €	max. 200 €	darüber hinaus Sonderbedarfe
Rhein-Sieg-Kreis	600.000	40 €	60 €	Härtefälle möglich
Region Hannover	1,1 Mio	37,50 €	max. 125 €	Mehrbedarfe möglich
Bezirk Oberbayern (mit München und Ingolstadt)	4,3 Mio	80 €	max. 225 €	Härtefälle möglich

Die Kriterien für die Zuordnung zu Gruppen sind unterschiedlich sowie die Auszahlung, die teilweise in Form eines monatlichen Budgets oder über Wertgutscheine erfolgt.

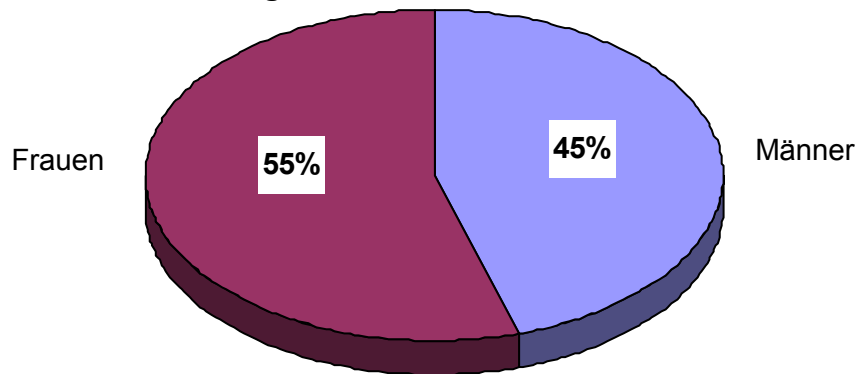
3. Überprüfung der Bewilligungen, Ergebnisse

3.1 Sozialhilferechtliche Überprüfung und Hilfebedarfsgespräche

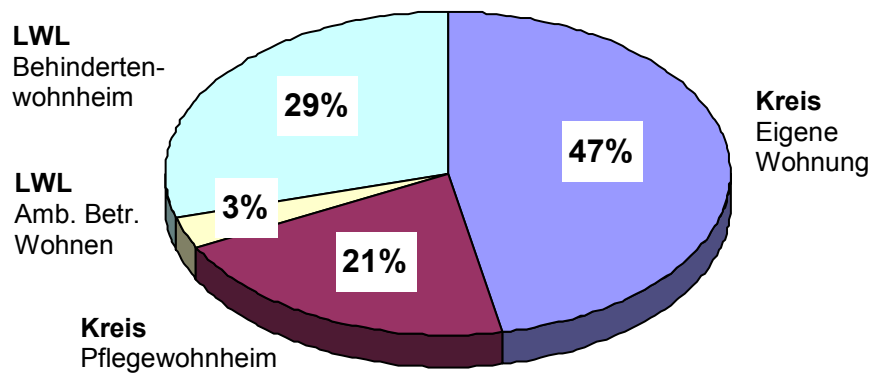
Daher wurde ab Oktober 2012 durch den FD 56 eine sozialhilferechtliche Komplettprüfung bei allen Berechtigten, die den Fahrdienst nutzen, durchgeführt und gleichzeitig ein Hilfebedarfsgespräch über den individuellen Bedarf geführt. Die behinderten Menschen wurden nach ihrer Zufriedenheit mit dem bisherigen System und Wünschen an eine zukünftige Gestaltung befragt.

Anzahl Leistungsberechtigte am 31.12.2012	230
davon Bewilligungen bereits über den 31.12.2012 hinaus	19
Gesamtzahl angeschriebene Personen	211
davon am 31.01.2013 beendete Fälle	85
davon am 31.01.2013 leistungsberechtigte Fälle	126
plus bereits über den 31.12.2012 hinaus bewilligte Fälle	19
plus Neufälle nach dem 01.01.2013	8
Fallzahl am 15.04.2013	153

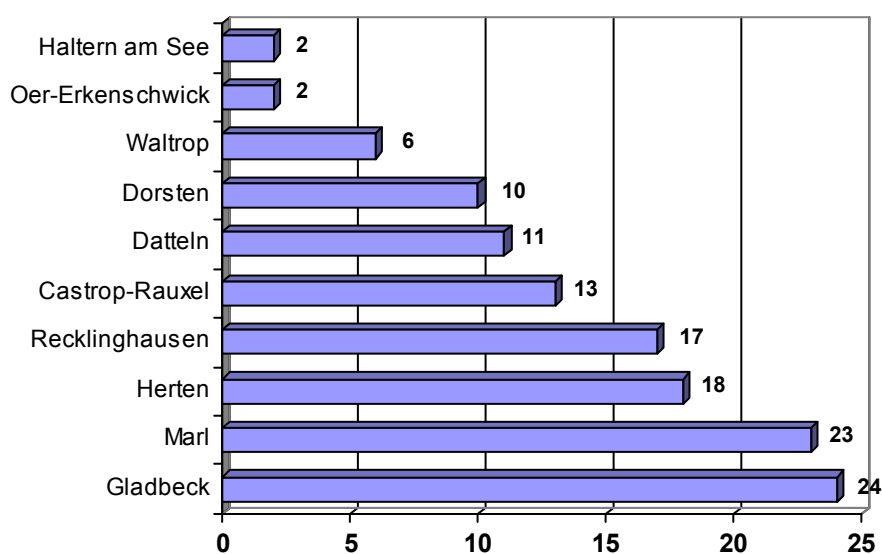
Berechtigte Personen nach Geschlecht

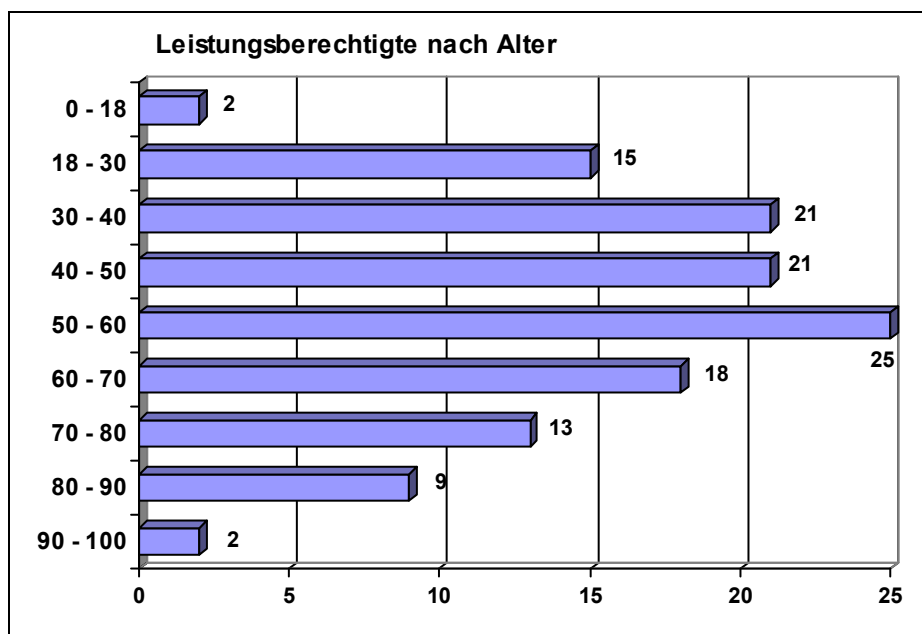


Berechtigte Personen nach Leistungsträger



Leistungsberechtigte nach Stadt

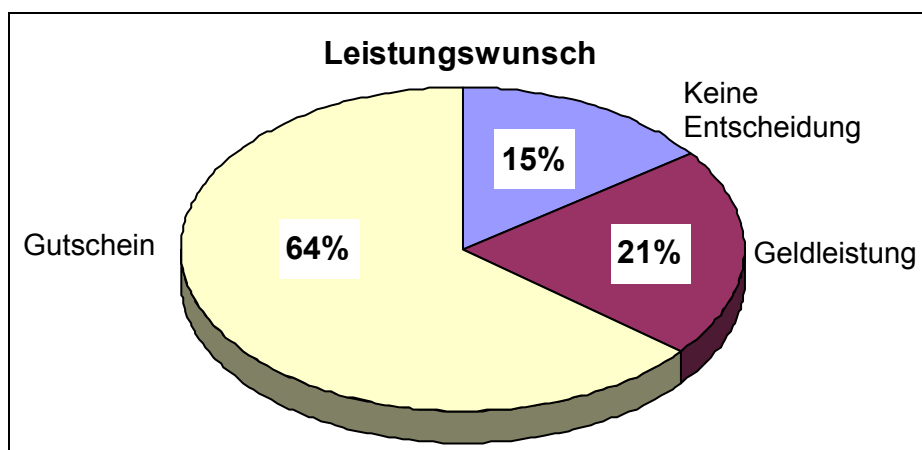


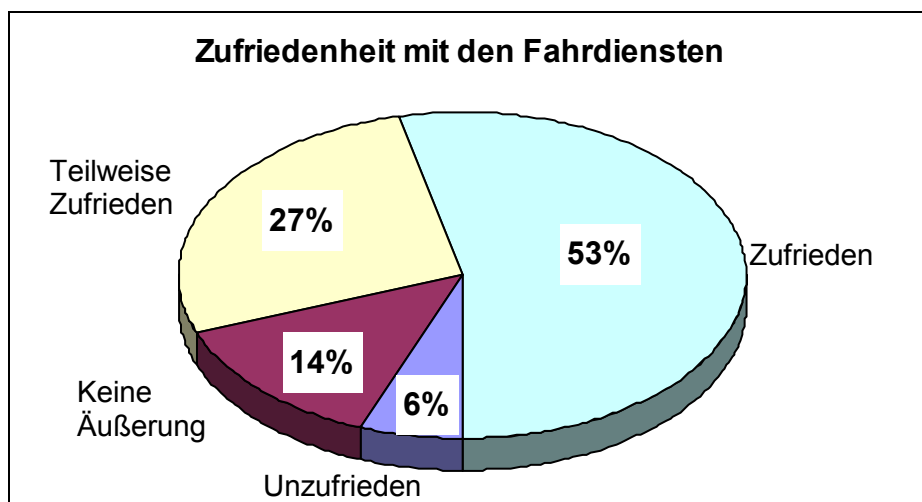


3.2 Unterstützungsbedarf

Hilfe beim Verlassen der Wohnung durch den Fahrdienst notwendig	10
Zweiter Fahrer notwendig oder bedingt notwendig	18
Einfaches Taxi nutzbar	23

In fast allen Fällen sind die Leistungsberechtigten Personen beim Eintreffen des Fahrdienstes einsteigsbereit. In Pflege- und Behindertenheimen ruft das Pflege- und Einrichtungspersonal das Taxi und sorgt dafür, dass beim Eintreffen der behinderte Mensch bereit ist. Bei behinderten Menschen, die in der eigenen Wohnung oder im ambulant betreuten Wohnen leben, helfen Angehörige oder Betreuungskräfte.





Als Gründe für die teilweise Unzufriedenheit wurde vorgetragen, dass die Vorlaufzeiten für die Bestellung des Fahrdienstes teilweise zu lang waren (13 Personen), schlechte Erreichbarkeit des Fahrdienstes (5), der Fahrdienst kam nur mit einem Fahrer, obwohl eine zweite Person zur Unterstützung gewünscht war (8), oder nicht eingehaltene Fahrzeiten (12). Insgesamt sind die Nutzerinnen und Nutzer mit den Fahrdiensten sehr zufrieden.

Befragt zur Umstellung von Listen auf Einzelfahrgutscheine ab Juli 2012 äußerten alle 126 Personen, dass sie die Einzelgutscheine sehr gut finden. Bei den früheren Gesamtlisten fehlte den behinderten Menschen der Überblick über die von ihnen genutzten Fahrten, da die Listen bei den Fahrdiensten lagen und dort ausgefüllt wurden.

Gründe für beendete Fälle	
Keine Rückmeldung	56
Verstorben	16
Einkommen / Vermögen	4
Kein Bedarf	4
Zuständigkeit andere Kommune	3
Adresse nicht mehr ermittelbar	2
Gesamt	85

3.3 Bedarfsfeststellungen

Anhand der tatsächlich abgerechneten Leistungen der Jahre 2011 und 2012 sowie der mit den leistungsberechtigten Menschen geführten Gespräche wurden die individuellen Bedarfe ermittelt.

Gesamt	Kreis	LWL	Bedarf pro Jahr	Bedarf pro Monat
29	21	8	bis 360 €	bis 30 €
15	11	4	bis 600 €	bis 50 €
38	22	16	bis 1200 €	bis 100 €
13	11	2	bis 1800 €	bis 150 €
14	10	4	bis 2400 €	bis 200 €
5	4	1	bis 3000 €	bis 250 €
4	4	0	bis 3600 €	bis 300 €
3	3	0	bis 4200 €	bis 350 €

Da sich aufgrund der unterschiedlichsten Behinderungen oder sonstigen Umstände, z.B. Unterstützung durch Angehörige, der Bedarf im Einzelfall unvorhergesehen ändern kann, ist jederzeit eine bedarfsgerechte Anpassung möglich.

Die gesamte Bewilligungssumme beträgt nach aktueller Berechnung ca. 160.000 € und liegt voraussichtlich insgesamt ca. 10 % über dem tatsächlichen Bedarf. Im alten System der Gesamtlisten und bewilligten km-Leistungen lag die gesamte Bewilligungssumme 200 % über dem tatsächlichen Bedarf.

4. Künftige Verfahrensweise, Regelungserfordernisse

4.1 Zukünftige Bewilligung in Form einer Mobilitätshilfe

Aufgrund der Erkenntnisse durch die sozialhilferechtliche Überprüfung und der durchgeführten Hilfebedarfsgespräche ist beabsichtigt, das Gutscheinsystem auf der Basis von Kilometer-Kontingenten durch eine betragsmäßige individuelle Mobilitätshilfe zu ersetzen. Die finanziellen Mittel sollen direkt den Leistungsberechtigten zur Verfügung stehen (Persönliches Budget) oder in Form eines Wertmarkensystems abgerechnet werden.

Alternative A - Mobilitätshilfe in Form des Persönlichen Budgets

Entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten des Persönlichen Budgets wird den leistungsberechtigten Personen eine finanzielle Leistung in Höhe des festgestellten Be-

darfs gewährt. Die leistungsberechtigten Personen erscheinen nach außen nicht mehr als Sozialhilfeempfänger. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden durch Quittungen nachgewiesen.

Alternative B - Mobilitätshilfe in Form eines Gutscheinsystems mit Wertmarken, auf Antrag der Leistungsberechtigten auch in Form des Persönlichen Budgets

In Höhe des festgestellten Bedarfs werden den leistungsberechtigten Personen Einzelgutscheine mit Wertmarken zur Verfügung gestellt. Bei jeder Fahrt werden selbstklebende Wertmarken in Höhe der Fahrtkosten auf den Gutschein aufgeklebt. Der Fahrdienst reicht die Gutscheine beim Sozialhilfeträger ein und erhält die entsprechenden Beträge. Auf Antrag kann auch das persönliche Budget gewählt werden.

4.2 Ziele der Mobilitätshilfe

Für die leistungsberechtigten Personen wird das System transparenter. Bei der Leistungsform in monatlichen Listen fehlte ihnen der Überblick über die von Ihnen durchgeführten Fahrten.

Mit Einzelfahrtgutscheinen und Quittungen, auf denen der Fahrtgrund angegeben werden muss, wird die Fehlnutzung vermieden und es ist ein einfaches, verständliches System. Den Nutzerinnen und Nutzern bietet es mehr Flexibilität.

Es ist auch bei der Mobilitätshilfe möglich, die nicht ausgegebenen monatlichen Beträge anzusammeln und dadurch in anderen Monaten höhere Beträge auszugeben.

Ein Umstieg von einem Gutscheinsystem auf eine Mobilitätshilfe bedeutet für die betroffenen Personen einen weiteren Schritt zu mehr Selbständigkeit und Flexibilität im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

Darüber hinaus wird die Intention des Gesetzgebers zur personenzentrierten Hilfe, niedergelegt im Neunten Sozialgesetzbuch, verstärkt umgesetzt. Bei der Wahl des persönlichen Budgets werden die berechtigten Menschen erstmals in die Lage versetzt, nach außen hin nicht mehr als sozialhilferechtliche Leistungsempfänger in Erscheinung zu treten zu müssen.

4.3 Versorgungssituation im Kreis

Die technische Weiterentwicklung der Rollstühle, die einfacher klappbar und transportierbarer sind, sowie neue Technik in Fahrzeugen haben dazu geführt, dass der Transport erheblich erleichtert wurde, z.B. durch Rampen und Hebesysteme.

Aufgrund der in 2012 durchgeführten Befragung aller Taxiunternehmen im Kreis haben neben den derzeit 12 Fahrdienstbetreibern noch ca. 10 weitere Taxiunternehmen den Wunsch geäußert, sich an einem Gutscheinsystem zu beteiligen.

Sofern die Alternative B gewählt wird, müssten die Taxiunternehmen mit dem Kreis lediglich noch Ablauf der Erstattung absprechen. Auf der Internetseite des Kreises werden diese Taxiunternehmen veröffentlicht.

4.4 Aufhebung der Richtlinie

Die bisher geltende Richtlinie enthält ordnungsrechtliche Regelungen, deren Überprüfung nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers ist. Darüber hinaus wurde die Abrechnung der Gesamtlisten mit dem Sozialhilfeträger geregelt, insbesondere die Umrechnung der gefahrenen Kilometer in Euro-Beträge. Dies ist zukünftig nicht mehr erforderlich, da die leistungsberechtigten Personen selbst direkt bezahlen oder bei Gutscheinnutzung dort bereits die Beträge angegeben sind.

Die bisherige Richtlinie des Kreises mit den Fahrdienstbetreibern, die die Abrechnung der Gesamtlisten regelte, ist nicht mehr erforderlich und daher aufzuheben.

4.5 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

Die Voraussetzungen haben sich nicht geändert. Wie bisher ist das Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis erforderlich und eine Nutzung des ÖPNV oder durch ein behindertengerecht umgebautes Fahrzeug darf nicht möglich sein. Außerdem gilt die Sozialhilferechtliche Einkommens- und Vermögensgrenze. Ein Eigenanteil wird nicht gefordert. Der Bewilligungszeitraum umfasst in der Regel ein Jahr oder geht bis zum Ende der Laufzeit des Schwerbehindertenausweises.

5. Finanzielle Auswirkungen

Im Jahr 2011 hat der Kreis Recklinghausen rd. 150.000 € für den Fahrdienst ausgegeben, davon entfielen ca. 115.000 € auf den Kreishaushalt und 35.000 € auf den LWL-Haushalt. Diese Summe soll auch künftig den Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen.

Der Haushaltsansatz hat sich bisher um die Preissteigerungen entsprechend der Erhöhungen der Taxitarife und der tariflichen Lohnsteigerungen erhöht. In diesem Rahmen sind auch künftig Anpassungen möglich.